

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 16

Artikel: Emailirte Majolikametalplatten für Façaden und Innenwände

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 16

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Fenn-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 18. Juli 1891.

Wochenspruch: Ohne Liebe lebe, wer da kann;
Wenn er auch ein Mensch schon bliebe, bleibt er doch kein Mann.

Emaillierte Majolikametall- platten für Fassaden und Innenwände

von den Eisenwerken Gaggenau,
A.-G. Gaggenau in Baden.

In neuester Zeit ist ein Ver-
fahren bekannt geworden, welches
die Aufmerksamkeit weiterer Kreise
in hohem Maße verdient. Dasselbe ist in allen Kultur-
staaten patentirt und betrifft die Herstellung emaillirter Majo-
likametallplatten als Ersatz für die zerbrechlichen, schweren
Thon- und Porzellanplatten, wie sie bisher allgemein zur
Bekleidung der Wände, insbesondere von Küchen, Badezim-
mern oder dergleichen zur Anwendung gelangten.

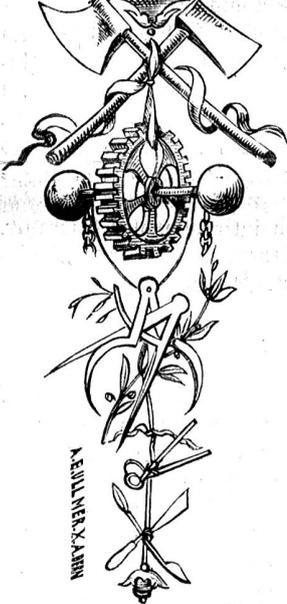
Die neuen Metallplatten, welche durch die Eisenwerke
Gaggenau, A.-G. Gaggenau in Baden, hergestellt werden,
haben, wenn sie dem gleichen Zwecke wie diese Thon- oder
Porzellanplatten dienen, insofern auch scheinbar gleiche Ge-
stalt mit diesen, als die Ränder der Metallbleche, aus welchen
die fraglichen Platten hergestellt werden, um einen Winkel
von wenig mehr als 90 Grad nach rückwärts umgebördelt
sind, sodas eine solche Metallplatte, auch von der Seite ge-
sehen, das Aussehen einer massiven Thon- oder Porzellan-
platte hat, mit andern Worten in gleicher Dike wie diese
erscheint.

Dadurch, das die Metallplatten auf ihrer ganzen Außen-
fläche emaillirt sind, ist ein Oxydiren irgend einer Stelle der-
selben ausgeschlossen. Die Vorderfläche bedeckt ein bunter

Emaillüberzug, der in beliebiger Farbenzusammenstellung, in
ganz indifferenten sowohl als auch in den leuchtendsten Far-
ben, aber auch in den einfachsten bis zu den reichsten Mustern
zur Ausführung gelangt und der Metallplatte völlig das Aus-
sehen einer Platte aus Thon oder Porzellan mit Majolikama-
lerei verleiht. Die Platten werden mit Mörtel (Mischung
von Cement und Sand) befestigt, und es verhindern die ein-
gebogenen Ranten nicht nur das Abfallen, sondern ermög-
lichen eine Befestigung, welche äußerst dauerhaft und der-
jenigen der Thonplatten überlegen ist.

Wo die Befestigung mit Mörtel nicht thunlich ist, wie
bei Holzwänden zc., können die Platten auch angeschraubt
oder genagelt werden.

Bei solcher Befestigung dienen zur Aufnahme der Schrau-
ben seitlich oder in der Mitte angebrachte Löcher, was keiner-
lei Störung in der Wirkung der Majolikamalerei zur Folge
haben wird, wenn nur die vielleicht entsprechend geformten
und gefärbten Nagelköpfe z. B. genau in die Mitte von
Rosetten kommen oder auf andere symmetrisch gelegene Punkte
bezw. auf dunklen Grund fallen. Dabei ist zu beachten, das
die metallenen Platten nur ungefähr den dritten Theil des
Gewichtes der Thonplatten unter gleichen Verhältnissen be-
sitzen, das man also bei Verwendung ersterer mit einer un-
willkommenen hohen Belastung irgendwelcher Gebäudetheile,
z. B. von Decken und dergleichen, nicht zu rechnen hat, ganz
abgesehen davon, das beim Transport die Fracht bedeutend
billiger ausfallen muß. Ein schon erwähnter Vorzug der
Metallplatten gegenüber den Thonplatten liegt in der Un-
zerbrechlichkeit der ersteren; da diese ferner nicht porös sind,



HEINRICH KAMM

ist auch die Aufnahme der gefährlichen Spaltpilze, welche namentlich in Bassins oder Wannen und dergleichen bei Verwendung von Thonplatten unter Umständen zu befürchten ist, ausgeschlossen.

Im Vorstehenden ist zunächst lediglich auf die Verwendung der gefenestrierten Platten zum Zwecke der Verkleidung der Wände von Räumlichkeiten Bezug genommen, welche einer häufigen Reinigung unterzogen werden müssen und durch Feuchtigkeit nicht leiden dürfen; solche Räume wären z. B. Küchen, Speisekammern, Badezimmer, Hausflure, Läden (hauptsächlich Fleischerläden), auch Pferdestände und dergleichen.

Bei einer solchen Verwerthung der neuen emailirten Metallplatten, für welche sich dieselben bereits ausgezeichnet bewährt haben, sind die obengenannten Fabrikanten jedoch keineswegs stehen geblieben; sie sind vielmehr mit namhaftem Erfolg dazu übergegangen, die Platten zur Außen- und Innenaus schmückung von Wohnräumen jeder Art und zu Fassadendekorationen anzuwenden, d. h. sie an Stelle der Freskomalerei und Mosaik zu setzen, welche beide bekanntlich ungenügend unter den Witterungseinflüssen zu leiden haben und deshalb eine beschränkte Anwendung erfahren. Dem gegenüber sind die emailirten Platten als durchaus widerstandsfähig zu bezeichnen und haben außerdem den Vorzug der Billigkeit, welcher sie geeignet macht, die malerische Ausbildung der Gebäudefassaden zc. mehr in Aufnahme zu bringen, als es bisher der Fall ist.

Die Form der Platten für die jeweilige Art der Anwendung kommt dabei nicht in Betracht; dieselben werden vielmehr in allen Größen und Formen hergestellt, sodas sie z. B. als Einlagen in Wandvertäfelungen und Holzdecken oder als Friese, Nischen, Füllungen, Lünetten, Giebelfelder, Pilastereinlagen und dergleichen oder für sonstige Zwecke dienen können, für welche sie der Architekt einem beliebigen Style angemessen für jeden besonderen Bau anordnet. Weil die Ausführung der Platten nicht von einer besonderen Wahl der Platten abhängig ist, hat der Architekt beim Entwurf einer solchen Dekoration in Bezug auf Farbengebung freie Hand, sodas er unbekümmert um die spätere Herstellung der Emailplatten, jedem besonderen Style oder Geschmacke gerecht werden kann.

Alles zusammengefasst, dürften die im Vorstehenden beschriebenen emailirten Majolika-Metallplatten eine immer ausgedehntere Anwendung finden, da ihre günstigen Eigenschaften sie zu einem trefflichen Hilfsmittel der dekorativen Baukunst machen.

Die Neuordnung des Hausirwesens.

(□ Korrespondenz.)

Die in Altdorf am 15. Juni 1890 zusammengetretene Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins sagte in einer von ihrem Präsidenten, Herrn Dr. Stössel, unterzeichneten Zuschrift an die Handelsabtheilung des eidg. Departements des Aeußern, das sie im Centralausschuß von Sektionen die Frage der Patenttagen der Handelsreisenden in Diskussion gesetzt und folgende Beschlüsse gefasst habe.

- 1) Die Vertreter des Gewerbeverbandes bieten gerne Hand, um auf dem Wege eines Bundesgesetzes anzustreben:
 - a) die Gleichstellung der inländischen Handelsreisenden mit den ausländischen, welche in die Schweiz kommen;
 - b) Einführung einer schweizerischen Patenttage unter Aufhebung der kantonalen Taxen.
- 2) Es werden den Anträgen des schweizerischen Handels- und Industrievereins folgende prinzipielle Wünsche beigefügt:
 - a) Es möchte bei künftigen Handelsvertragsunterhandlungen von den betreffenden Staaten rücksichtlich der Besteuerung der Handelsreisenden volle Gegenseitigkeit gefordert werden;
 - b) Es möchte von allen Reisenden eine einheitliche, staatliche Kontrolgebühre erhoben und der Verkehr dieser Reisenden ebenfalls einer strengeren Aufsicht unterstellt werden. Der Verkauf von Mustern

oder Waaren wäre strenge, eventuell mit Entzug des Patentbes, zu ahnden. c) Bei Festsetzung der Tage ist sowohl die große Belästigung des Publikums durch Hausirer und Detailreisende, wie auch die Benachtheiligung der steuerzahlenden Niedergelassenen in Betracht zu ziehen, bezw. es ist die Tage möglichst hoch anzusetzen.

Schon auf frühere ähnliche Kundgebungen von Vereinen und der Presse haben die eidgenössischen Kammern wiederholt den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Frage der Patenttagen, welche Handelsreisende zu bezahlen haben, die mit oder ohne Muster Bestellungen bei Privaten aufnehmen, endgültig geregelt werden. Verschiedene Umstände verhinderten jedoch bis jetzt die Bundesbehörden, dieser Einladung Folge zu geben. Der Gegenstand ist nicht leicht zu behandeln; die Interessen sind mannigfaltig und einander stark entgegen gesetzt; die Meinungsverschiedenheiten treten stark hervor; die amtlichen Entscheidungen sind miteinander in Widerspruch gerathen; es herrscht eine förmliche Begriffsverwirrung, in welcher man sich mit Mühe zurecht findet, und man kann nicht in Abrede stellen, das die Schweiz auf diesem wie auf andern Gebieten den Einfluß der verschiedenen Strömungen erfahren hat, welche sich im Ausland geltend machten und die, je nachdem die eine oder die andere die Oberhand erhielt, veranlaßten, das unser Land bald dem Grundsätze unbeschränkter Freiheit huldigte, bald dem System polizeilicher und fiskalischer Einschränkungen sich zuneigte.

Indessen ein Entscheid muß getroffen werden. Man muß eine Grundlage schaffen. Wir bedürfen einer sichern Norm, welche ebenso wohl im Lande selbst als gegenüber dem Auslande anwendbar ist. Zu viele Verhältnisse leiden unter dem gegenwärtigen Zustand. Es herrschen anstoßerregende Ungleichheiten, sowohl zwischen unsern eigenen Landesangehörigen und den ausländischen Handelsreisenden, welche in der Schweiz eine bessere Behandlung erfahren als die Landeskinde, als auch in den von den Kantonen auf diesem Gebiete aufgestellten Normen.

Die Frage hat überdies einen internationalen Charakter. Die Unterhandlungen über die Erneuerung unserer wichtigsten Handelsverträge, welche im Laufe dieses Jahres eröffnet werden sollen, zwingen uns zu einer raschen Entscheidung. Ehe wir über unser Verhalten gegenüber den fremden Nationen uns schlüssig machen können, müssen wir über das Vorgehen in unserem eigenen Lande schlüssig sein.

Durch den entworfenen Bundesbeschluß soll für die Handelsreisenden einheitliches Recht auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft hergestellt werden. Der eigentliche Hausirhandel aber und das Hausirgewerbe bleiben, wie bisher, der Kantonalgesetzgebung unterstellt. Die beiden Gebiete müssen daher genau von einander getrennt werden. Das geschieht dadurch, das man einen begrifflichen, durch ein äußerliches Merkmal leicht erkennbaren Unterschied zwischen dem Handelsreisenden und dem Hausirer aufstellen will. Man findet dieses Merkmal in der Mitführung von Waaren, die für den Hausirer charakteristisch ist. Der Hausirer bietet seine Waare zur sofortigen Uebergabe an den Käufer feil; er nimmt keine Bestellungen auf, die von einem andern Plage aus effectuirt werden. Anders der Handelsreisende. Seine Aufgabe ist es, für ein anderwärts ansässiges Geschäft Verkäufe abzuschließen, die dann erst von jenem Niederlassungsorte aus vollzogen werden. So scheidet die Beiden die Art der Geschäftsführung und es ist kein wirkliches Bedürfnis vorhanden, das der Eine in das Gebiet des Andern hinübergreife. Diese durch das Leben selbst vorgenommene Scheidung verschärft nun noch ein neues trennendes Element. An der Durchführung einheitlicher Vorschriften betreffend die Handelsreisenden werden die Kantone in solidarischem Verbande insgesammt interessiert sein, während in Beziehung auf die Hausirer der Fiskus eines jeden Kantons nach wie vor ausschließlich sein eigenes Interesse verfolgen wird.